

Zeitschrift: Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische
Vereinigung für Dokumentation
Band: 58 (1982)
Heft: 5

Artikel: Patentedokumentation und -information
Autor: Comte, Jean-Louis
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-771546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patentdokumentation und -information

Von Dr. Jean-Louis Comte,
Bundesamt für geistiges Eigentum (BAGE), Bern

Die Patentdokumentation ist für viele Bibliothekare und Dokumentalisten eine schwer durchschaubare Materie. Sie kann nicht nur für industrielle Betriebe, sondern auch für die Forschung an den Universitäten eine wichtige Quelle für Informationen auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet sein. Das Wesen der Patentdokumentation, ihre Quellen und Funktionen, ihre Inhalte und recherchierbaren Angaben: über diese grundsätzlichen Dinge berichtet der Verfasser im nachstehenden Beitrag, den er als Referat anlässlich der SVD-Tagung/Region Bern im Frühjahr 1982 gehalten hat.

Pour de nombreux bibliothécaires et documentalistes, la documentation en matière de brevets demeure difficilement perceptible. Et pourtant, elle peut être une importante source d'information sur le plan technique et scientifique non seulement pour les entreprises industrielles, mais aussi pour la recherche universitaire. La conférence ci-dessous, donnée par M. J.-L. Comte sous les auspices du groupe régional bernois de l'Association suisse de documentation, lors de sa session annuelle, au printemps 1982, présente cette documentation sous ses différents aspects: raison d'être, sources et fonctions, contenu et renseignements qu'elle est à même de fournir.

Die Patentdokumentation ist, wie wir immer wieder feststellen, die große Unbekannte im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Dokumentation. In den größeren und in einigen mittleren Firmen wird sie zwar systematisch ausgewertet: Sie erlaubt es, frühzeitig zu erfahren, was die Konkurrenten tun oder vorbereiten. In den kleineren und in vielen mittleren Betrieben ist das aber nicht der Fall, und leider ist die Patentdokumentation in den technisch-wissenschaftlichen Bibliotheken nur wenig – wenn überhaupt – vertreten. Viele Professoren unserer Hochschulen kennen sie nur ungenügend und benützen sie daher nicht. Die Bibliothek der ETH z.B. möchte die Patentdokumentation abschieben, obwohl das Bundesamt für geistiges Eigentum ihr die schweiz. Patentdokumente gratis und franko ins Haus liefert. Aber eben, was nichts kostet, ist offenbar auch nichts wert!

Die Patentdokumente sind jedoch aus folgenden Gründen ein wichtiges Element der technischen Dokumentation:

1. Sie sind nach wie vor die wichtigste Publikationsform für die Industrieforschung. Es gibt natürlich auch Zeitschriften, die aber eher über Grundlagenforschung und wissenschaftliche Forschung informieren. In den Firmenzeitschriften und -berichten werden meistens die Nebenprodukte der industriellen Forschung bekanntgegeben, während die wertvollsten Ergebnisse zunächst zum Patent angemeldet werden; später findet man sie in den Patentschriften.
2. Die Erfahrung zeigt, daß die Patentdokumente in der Regel viel früher erscheinen als andere Informationsquellen. Ein typisches Beispiel: Die erste britische Patentschrift betreffend einen Düsenantrieb für ein Flugzeug ist 1936 erschienen, d.h. drei Jahre vor Ausbruch des letzten Weltkrieges. In der ganzen übrigen technischen Dokumentation findet man vor 1944 nichts über Düsenantriebe.
3. Es handelt sich um eine sehr vollständige Information, weil die Erfindungen offenbart werden müssen, wie wir später noch hören werden.
4. Aufgrund statistischer Erhebungen darf man annehmen, daß mindestens 80% der technischen Information, die man in den Patenten findet, in keiner anderen Informationsquelle vorhanden ist.

Das Patent hat zwei Aspekte, die eng miteinander verbunden sind, aber zwei ganz verschiedenen Zwecken dienen. Einerseits ist es eine Urkunde, die das Amt dem Patentbewerber überreicht und die bescheinigt, daß ihm nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine bestimmte Erfindung ein Patent erteilt worden ist. Andererseits wird gleichzeitig eine Patentschrift veröffentlicht. Die *Patenturkunde* ist das Zeichen dafür, daß die Erfindung geschützt ist, während sie mit der *Patentschrift* allgemein bekannt wird. Der Schutz ist auf bestimmte Staaten beschränkt, nämlich auf diejenigen, die ein Patent erteilt haben. Zudem ist er auf höchstens 20 Jahre beschränkt, aber die meisten Patente «sterben» viel früher. Die Veröffentlichung hingegen erfolgt ein für allemal und weltweit. Z.B. tauscht unser Amt seine Publikationen mit einer ganzen Reihe von ausländischen Patentämtern aus. Unsere schweizerischen Patentschriften sind damit an mindestens 50 verschiedenen Orten in der Welt öffentlich zugänglich.

Das wesentliche Element des Patentsystems liegt nun darin, daß es die Verknüpfung zwischen diesen beiden Aspekten garantiert, und zwar durch gesetzliche Bestimmungen: Es gibt kein gültiges Patent ohne voll-

ständige Offenbarung der Erfindung, und umgekehrt schützt ein Patent, das gut abgefaßt ist, alles, was darin offenbart wird. Nicht selten kommen Erfinder mit einer Schuhschachtel unter dem Arm ins Amt und sagen: Meine Erfindung ist da drin, ich möchte sie patentieren, aber gleichzeitig geheimhalten; die Schachtel dürfen Sie nicht auf tun. Es ist nun unsere Aufgabe, diesen Leuten klarzumachen, daß man nicht zu einem gültigen Patent kommen kann, ohne die Erfindung preiszugeben.

Auf dem Patentsektor kommen zweierlei *Nachforschungen* vor: nach bestehenden Schutzrechten oder nach dem sog. Stand der Technik. Im ersten Fall sucht man, was patentiert ist und wo. Dabei konsultiert man in erster Linie die sog. Patentansprüche, die Definitionen der geschützten Erfindungen. Im zweiten Fall geht es darum zu wissen, was alles schon bekannt ist auf einem bestimmten technischen Gebiet. Im Idealfall wird diese Nachforschung vor der Erfindung und die Suche nach bestehenden Schutzrechten nach der Erfindung gemacht, um einerseits eine Wiederholung der Forschung zu vermeiden und andererseits sicherzustellen, daß keine fremden Schutzrechte bestehen, welche die Auswertung der Erfindung verhindern würden.

Das größte Problem der Patentdokumentation liegt darin, daß sie nicht genügend bekannt ist. Was nützt die Patentdokumentation, wird oft eingewendet, sie ist ja nichts anderes als ein Katalog der Monopole, ein Verzeichnis der Errungenschaften, die nicht verwertet werden dürfen, weil sie patentiert sind. Das trifft aber nur für einen kleinen Teil der Patente zu. Wir haben z.B. bis jetzt in der Schweiz über 630 000 Patente erteilt, aber weniger als $\frac{1}{8}$ davon sind noch in Kraft; der ganze Rest ist frei. Auch die ausländischen Patente sind frei, sie haben keine Wirkung in der Schweiz und selbst im Fall noch gültiger Patente kann man ihre technische Information für die Forschung benützen.

Wir bezeichnen als «*Patentdokumente*» alles, was im Zuge des Verfahrens zur Erteilung von Patenten veröffentlicht wird:

- Die *Patentschriften* enthalten eine schriftliche und ggf. zeichnerische Schilderung der patentierten Erfindungen; sie werden von den Ämtern veröffentlicht, wenn die Patente erteilt sind.
- Vielfach werden nicht nur die erteilten Patente veröffentlicht, sondern bereits die ungeprüften Patentanmeldungen, wie sie eingereicht werden. Man nennt diese Publikationen *Offenlegungsschriften*.
- Dazwischen gibt es noch die *Auslegeschriften*, nämlich die Patentanmeldungen, die bereits geprüft sind und vorbehaltlich allfälliger Ein-

sprüche zum Patent führen werden. Darüber hinaus werden von den Ämtern Patentblätter, Amtsblätter und Verzeichnisse publiziert.

Der *Umfang* der Patentdokumentation ist enorm. Man schätzt, daß gegenwärtig weltweit etwa 30 Mio. Patentdokumente bestehen. Für die drei wichtigsten Sprachen auf dem Patentgebiet, nämlich Englisch, Französisch und Deutsch, sind es etwa 15 Mio. Jährlich kommen rund 1 Mio. Dokumente hinzu, die etwa 300 000 Erfindungen (oder angebliche Erfindungen) betreffen.

Das *Alter der Patentdokumentation* ist von Land zu Land sehr verschieden. Das Schweizer Patent Nr. 1 stammt aus dem Jahr 1888. Es betrifft – sicher nicht zufällig – eine Erfindung auf dem Gebiet der Uhrenindustrie. Das Patent Nr. 1 aus Großbritannien stammt aus dem Jahr 1617, ein Jahr nach dem Tod von Shakespeare. Es beschreibt ein Verfahren zum Gravieren und Drucken von Stadtplänen, geografischen Karten u.dgl.

Auch die *Menge* der veröffentlichten Dokumente variiert stark: In der Schweiz sind bisher etwa 650 000 Patentdokumente publiziert worden; in Deutschland etwa 3 Mio. Dokumente; in Großbritannien auch etwa so viele und in den USA 4,5 Mio. Japan veröffentlicht gegenwärtig rund 400 000 Patentdokumente pro Jahr, das sind 1300 jeden Werktag. Mein Kollege aus Tokyo hat mir dazu ins Ohr geflüstert: «That's our contribution to the intellectual pollution».

Neu sind die seit 1978 zur Verfügung stehenden internationalen Systeme: ein internationales Anmeldesystem, der sog. PCT (Patent Cooperation Treaty) und das europäische Patentsystem. Damit erhofft man eine starke Reduktion der Dokumente, weil eine solche PCT-Anmeldung oder ein europäisches Patent für verschiedene Länder gilt.

In der Regel sind die Patentdokumente kleine, gut überblickbare und ziemlich einheitliche Publikationen. Es gibt natürlich Ausnahmen: z.B. die meines Wissens größte amerikanische Patentschrift (3.400.371) mit 469 Seiten Text und 495 Blatt Zeichnungen. Im Durchschnitt hat aber eine Patentschrift zwischen 5 und 10 Seiten, einschließlich Titelblatt mit den bibliographischen Daten und der Zeichnung. Patentdokumente sind stark gegliedert. Auf dem Titelblatt findet man neuerdings eine *Zusammenfassung*, die in ziemlich leichtverständlicher Weise den wesentlichen Inhalt der Patentschrift wiedergibt. Es folgen die *Beschreibung* der Erfindung, die *Ansprüche* und vielfach die *Zeichnungen* oder die chemischen Formeln. Als rechtswirksame Erfindungsdefinition haben

die Ansprüche für den Dokumentalisten meist keine Bedeutung, weil ihre Sprache für Nichtspezialisten nur schwer verständlich ist.

Wichtig für den Dokumentalisten sind die *bibliographischen Daten*: die Namen des Erfinders, des Inhabers des Patentes und ggf. des Vertreters; die Nummern der Patentschrift und der Anmeldung sowie folgende Daten: Anmeldedatum, ggf. Prioritätsdatum, Erteilungsdatum und Veröffentlichungsdatum. Neben den einzelnen bibliographischen Daten stehen kleine Zahlen in einem Kreis. Das sind die sog. INID-Nummern, die man heutzutage auf fast allen Patentschriften der Welt findet. Die Nummer 45 z.B. entspricht dem Datum, an dem das Dokument veröffentlicht wurde. Auch auf den japanischen Patentschriften kann man mit Hilfe der Nummer 45 das Publikationsdatum ausfindig machen.

Die Patentedokumente sind entsprechend ihrem technischen Inhalt, nach einem besonderen System klassiert, nämlich nach der *internationalen Patentklassifikation*. Dieses Klassierungssystem umfaßt gegenwärtig rund 60 000 Unterteilungen. Es ist so fein gegliedert, daß man z.B. in der Schweiz im Durchschnitt nur alle 10 Jahre ein Patentedokument mit einer dieser Klassierungseinheiten veröffentlicht. Das Verzeichnis wird ständig nachgeführt und ergänzt.

Ein Klassierungssymbol lautet z.B. E 04 F 11/04. Es umfaßt die *Sektion* (A–H), die *Klasse* (eine 2stellige Zahl), die *Unterklasse* (ein Großbuchstabe) und dann *Gruppen* und *Untergruppen* (je 2–3stellige Zahlen). Teile des Systems sind nach dem Anwendungsgebiet aufgegliedert, wie z.B. beim oben genannten Symbol: E bezeichnet das Bauwesen, 04 den Hochbau, F den Ausbau von Gebäuden, 11 die Treppen und Rampen und 11/04 bewegliche Treppen, z.B. einschiebbare Treppen für den Estrich.

Ein anderes Klassierungsprinzip, das in der Patentklassifikation auch angewendet wird, ist die Funktion der Erfindung, z.B. beim Symbol B 22 D 18/06: B bezeichnet die Arbeitsverfahren, 22 die Gießerei, D das Gießen von Metall, 18 das Preß- oder Vakuumgießen und 18/06 das Sauggießen, d.h. das Füllen der Gießform mittels Vakuum.

Anhand eines weiteren Beispiels möchte ich diese beiden Aspekte der Klassierung, nach der *Anwendung* oder nach der *Funktion*, nochmals erläutern. Nehmen wir an, man wolle eine Nachforschung auf dem Gebiet der Felgenbremsen für Fahrräder durchführen. Von der Anwendung her suchen wie in der Klasse B 62 L 1/06, nämlich Transportieren (B), gleislose Landfahrzeuge (62), Bremsen für Fahrräder (L), Anordnungen dafür (1), bei denen die Reifenfelge von den Bremsteilen be-

rührt wird (1/06). Von der Funktion her lautet die Klassierung F 16 D 49/16, d.h.: Maschinenbau (F), Maschinenelemente (16), Bremsen (D), mit Bremsgliedern, die mit der Außenfläche eines Radkranzes in Reibungsschluß treten (49), und zwar mit zwei Bremsbacken (49/16).

Wir haben bereits gehört, daß die *Offenbarung der Erfindung* eine Voraussetzung für die Patenterteilung ist. Dies wird in unserem Amt von einer Reihe von Ingenieuren, Chemikern, Physikern usw. eingehend geprüft, und das Patent wird verweigert, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist. Der Wert der Patentschriften als technische Informationsquelle hängt nicht zuletzt von diesem garantierten Inhalt ab.

Als erstes Mittel für die Durchführung von Recherchen möchte ich auf die *zentrale Patentschriftensammlung des BAGE* hinweisen. Sie enthält die Patentedokumente von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Österreich und USA seit 1975, die schweizerischen Dokumente ab 1969 sowie die europäischen und internationalen Patentanmeldungen ab 1978. All diese Veröffentlichungen sind *nach der aufgedruckten Klassierung* abgelegt. Dies bedingt eine gewisse Uneinheitlichkeit, denn es klassieren nicht alle Ämter gleich; weil aber alle Mitglieder der Patentfamilien vertreten sind, besteht doch eine sehr gute Chance, das gesuchte Dokument zu finden. Unter «Patentfamilien» versteht man die Gruppe der Patentedokumente, die ein und dieselbe Erfindung in verschiedenen Ländern betreffen.

Die älteren Patentschriften der Schweiz und von Deutschland bis 1968 bzw. 1974 befinden sich in einer anderen Sammlung, die nach dem früher auch bei uns angewandten deutschen System aufgebaut ist.

Man kann weiterhin in den Klassenverzeichnissen von INPADOC recherchieren; wir werden weiter unten darauf zurückkommen. Schließlich kann man theoretisch auch mit Hilfe der Kataloge, die von den Ämtern publiziert werden, recherchieren, aber der Aufwand ist unverhältnismäßig groß.

Wichtig sind ferner die *Nummernsammlungen* von Patentschriften einer ganzen Reihe von Staaten; sie dienen zur Herstellung von Kopien, die einzeln bestellt werden. Aus Platzgründen werden diese Nummernsammlungen allmählich auf Mikroformen umgestellt.

Die schweizerischen *Auflagestellen* in Basel, La Chaux-de-Fonds, Chur, Genève, Lugano, Neuchâtel, Schaffhausen und Zürich besitzen auch Sammlungen von schweizerischen und z. T. europäischen Patentedokumenten, in denen man beschränkte Sachnachforschungen machen kann.

Für denjenigen, der wirklich eine ganz gezielte und mehr oder weniger perfekte Sachnachforschung haben will, gibt es die Möglichkeit, sie bei der Generaldirektion 1 des *Europäischen Patentamts* in Den Haag in Auftrag zu geben. Diese Recherche ist zwar teuer, aber sehr zuverlässig und insbesondere als Grundlage für eine europäische oder eine internationale Patentanmeldung geeignet, weil man damit die Chancen der Patenterteilung gut beurteilen kann.

Und nun möchte ich noch auf die Dienstleistungen von *INPADOC* (Internationales Patentdokumentationszentrum in Wien), und zwar auf seinen Klassierungs- und Familiendienst hinweisen. Beim Klassierungsdienst handelt es sich um Listen solcher Patentdokumente, die ein und dasselbe Klassierungssymbol tragen (wie bei der Zentralen Patentschriftensammlung des BAGE). Solche Listen werden aufgrund der Datenbank von INPADOC periodisch erstellt und in Form von Jahres- und 5-Jahresverzeichnissen zusammengefaßt. Diese 5-Jahres-Verzeichnisse sowie die jährlich erscheinenden Verzeichnisse sind bei uns in Form von Mikrofichen zugänglich; die Besucher unseres Lesesaals können also mit Hilfe der Mikrofichen die entsprechende Nachforschung machen und dann die Kopien der Dokumente bestellen. Vielfach kann mit Hilfe des Titels eine noch engere Selektion getroffen werden.

Ein weiterer interessanter Dienst von INPADOC ist der «Patent Family Service» zur Ermittlung der Patentdokumente, die ein und dieselbe Erfindung in verschiedenen Ländern betreffen. Wenn die Patentnummern und das Anmeldedatum bekannt sind, erhält man die ausgedruckte Liste der entsprechenden Patentdokumente in verschiedenen Ländern. Eine solche Patentfamilie ist nicht nur deswegen interessant, weil sie sog. Marktlücken anzeigt (Staaten, in denen die Erfindung nicht patentiert ist), sondern auch als Übersetzungsquelle. Hat man z.B. das für uns ja unverständliche japanische Urdokument vor sich, kann man anhand dieser Länderliste ein Dokument in einer anderen Sprache auswählen, dessen Text weitgehend mit dem Urtext übereinstimmt.

Ich möchte zum Abschluß noch auf folgendes hinweisen: Wir haben in der Schweiz auf zwei bestimmten Gebieten, die Zeitmessungstechnik und die Textilveredelung, eine sog. amtliche Vorprüfung, d.h., daß die Patentanmeldungen dieser Fachbereiche auf Neuheit und Patentfähigkeit geprüft werden. Bei diesem Erteilungssystem führen nur etwa 55% der Anmeldungen zum Patent, die anderen 45% werden fallengelassen oder zurückgewiesen, weil ihr Gegenstand nicht mehr neu oder nicht patentfähig war. Heißt das aber nicht, daß man mindestens

$\frac{1}{3}$, vielleicht sogar $\frac{2}{5}$ der Forschungskosten sparen könnte, wenn man die Recherche in der Patentedokumentation *vor* der Anmeldung machen würde, statt nachher, wie das jetzt der Fall ist?

Mitteilungen VSB - Communications de l'ABS

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES VSB-VORSTANDES

Der VSB-Vorstand befaßte sich an seiner letzten Sitzung vom 18. August 1982 unter anderem mit folgenden Traktanden:

- Die vom «Centro del bel libro» in Ascona ausgeschriebenen Restaurierkurse stehen auf einer ganz anderen Grundlage als das Ausbildungskonzept der vor kurzem gegründeten Arbeitsgemeinschaft für Buchrestauration. Diese sieht für Restauratoren eine mindestens einjährige Ausbildung, gefolgt von einem Auslandspraktikum, vor. Die Restauration soll verschiedene Schwerpunkte aufweisen, die in verschiedenen Ateliers betreut werden. Nur einwöchige Kurse scheinen nicht dazu geeignet, dem ganzen Fragenkomplex der Buch- und Papierrestauration beizukommen.
- Bibliotheksstatistik: der Vorstand steht einem Begehren des Genfer Universitätsrektorates grundsätzlich positiv gegenüber, wonach die Institutsbibliotheken der Universität künftig auch in die Schweizerische Bibliotheksstatistik aufgenommen werden sollten. Bedingung dafür ist aber, daß sämtliche Universitätszentren von der Statistik aus möglichst gleich behandelt werden. Für das Bundesamt für Statistik entsteht durch diese Ausweitung der Statistik eine Mehrarbeit, für die es zuerst das Einverständnis geben muß. Grundsätzlich besteht Übereinstimmung, daß die Aussagekraft der Schweizerischen Bibliotheksstatistik, vor allem auch im Sektor allgemeine öffentliche Bibliotheken, verbessert werden kann und muß.
- Neuauflage des Regelwerks für die Alphabetische Katalogisierung: Die Neuauflage des VSB-Regelwerks, die auch die Neuerungen im internationalen Bereich berücksichtigen wird, wird in Form von Einzelfaszikeln erscheinen, und zwar im Zeitraum von fünf Jahren. Der Vorstand ließ sich bei der Zustimmung zur Erscheinungsweise in Faszikeln von der Überzeugung leiten, daß solche Einzelhefte anpassungsfähiger und vor allem handlicher sein werden. Noch nicht geklärt ist die Frage des Vertriebs; unbestritten ist, daß die VSB als Verlegerin auftreten wird.
- Der Vorstand befaßte sich sodann mit dem Versand von Fotokopien an Benutzer. Der Pilotversuch an der Universität Basel (Medizinische Bibliothek) und die dabei verwendeten Formulare geben zu keiner Beanstandung Anlaß. Nicht geklärt ist jedoch bisher, wer das Inkasso für die Taxmarken und die Verrechnung mit den einzelnen Bibliotheken übernehmen soll. Diese Frage wird weiter studiert.